

# IHR GUTES RECHT !

Anzeige



Autor  
Rechtsanwalt  
Thomas Jahn  
Fachanwalt für  
Verkehrsrecht

## Gewährleistungsrecht beim Kaufvertrag

Vor nunmehr über 12 Jahren hat der Gesetzgeber das Gewährleistungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch umfassend reformiert.

Dennoch bestehen bei Verbrauchern immer noch Unsicherheiten, welche Rechte ihnen zustehen, wenn eine Sache oder ein Werk Mängel aufweist.

Das Gesetz definiert einen Sachmangel als Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit. Nur wenn der Vertrag zu dieser vereinbarten Beschaffenheit der Sache nichts hergibt, wird auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung abgestellt bzw. dann auf einer letzten Stufe auf die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung.

Wirbt also ein Autohersteller damit, dass das Fahrzeug bei 90 km/h 4 Liter Benzin verbraucht und verbraucht es dann tatsächlich 5 Liter, liegt ein Mangel vor.

Strittig kann es insbesondere bei gebrauchten Sachen sein. Hier muss immer im Einzelfall entschieden werden, ob tatsächlich ein Mangel nach der vorgenannten Definition vorliegt oder aber die Sache eben einfach nur auf Grund von Verschleiß Fehler aufweist.

Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer das Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bzw. Scha-

densersatz oder Aufwendungsersatz. Voraussetzung für einen Rücktritt oder eine Minderung ist aber zunächst, dass dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt wird. Erst wenn diese abgelaufen ist, kann man sich vom Vertrag lösen. Diese Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist zu meist der Knackpunkt, denn hierfür ist man in einem möglichen Prozess auf Rückabwicklung des Kaufvertrages beweisbelastet. Dies wird von den meisten, die Gewährleistungsrechte geltend machen wollen, nicht beachtet.

Der Verkäufer muss alle Aufwendungen für die Nacherfüllung tragen, d.h. alle Kosten, die mit einer Reparatur zusammenhängen, trägt der Verkäufer. Ausgangspunkt ist hierbei, insbesondere bei Kosten für die Versendung der Sache oder Fahrtkosten, wo sich die gekaufte Sache bestimmungsgemäß befindet.

Kauft man also in Erfurt einen Pkw und weiß der Verkäufer, dass dieser Pkw danach nach Weida verbracht wird, weil der Käufer in Weida wohnt, so fallen Transportkosten von Erfurt nach Weida für eine zu erfolgende Reparatur dem Verkäufer zur Last.

Möchte der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten ist Voraussetzung, dass es sich um einen erheblichen Mangel handelt. Wenn also bei einem gekauften Pkw der Scheibenwischer defekt ist, wird ein Rücktritt verwehrt sein. Des Weiteren muss erfolglos eine Nachfrist zur Beseitigung des Mangels gesetzt worden sein. Diese ist nur dann entbehrlich, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert oder aber die Nacherfüllung fehlgeschlagen

ist, wobei man derzeit nach einem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung davon ausgeht, dass diese fehlgeschlagen ist.

Hat man also einen Stuhl gekauft, der quietscht und hat das Möbelhaus zweimal versucht, diesen Mangel zu beseitigen, kann man vom Vertrag zurücktreten, kann dem Möbelhaus den Stuhl zurückgeben und der Kaufpreis zurückverlangt werden.

Das Rücktrittsrecht ist im Übrigen, wie jede andere Gewährleistung, dann ausgeschlossen, wenn der Käufer bei Abschluss des Vertrages wusste, dass die Kaufsache über einen Mangel verfügt.

Statt vom Kaufvertrag zurückzutreten, kann der Käufer auch eine Minderung verlangen, also einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen.

Die Voraussetzungen sind die gleichen wie für den Rücktritt.

Letztendlich kann der Käufer auch Schadensersatz verlangen statt eines Rücktrittes oder wenn der Rücktritt nicht möglich ist.

Hat also der Käufer eines Pkws den Verkäufer erfolglos dazu aufgefordert, den defekten Scheibenwischer zu reparieren, kann der Käufer die Reparatur selbst vornehmen und den Verkäufer die dafür entstandenen Kosten als Schadensersatz in Rechnung stellen.

Wie im sonstigen Zivilrecht auch, hat der derjenige, der etwas geltend machen möchte, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Gesetz. Der Käufer muss also beweisen, dass die Sache schon mangelbehaftet war, als sie ihm übergeben bzw. übereignet worden ist.

## JAHN · RECHTSANWÄLTE

Büro Weida: Neustädter Str. 25 · Tel.: 036603/46064 · Fax: 46065 · E-Mail: [weida@kanzlei-jahn.de](mailto:weida@kanzlei-jahn.de)

Büro Pöbneck